

12. Oktober 1916

*Rechenwort 26. XI. 16.*  
Hochgeehrter Herr Geheimrat!

Nachdem ich ebenso die Aufsätze Krammers wie die gegen seine Ausgabe der Lex Salica gerichteten Ausführungen von Hilliger, Krusch und v. Schwerin durchgesehen habe, muß ich mein Urteil dahin zusammenfassen, daß eine Veröffentlichung der Ausgabe nach meiner Ueberzeugungbensowenig im Interesse der Mon. Germ. liegt wie in dem von Krammer selbst. Le Grundlagen sind ohne Zweifel falsch gewählt. Die von dem Herausgeber bevorzugte Fassung A (7-9 bei Hessels) gehört an die dritte Stelle entsprechend der bisher herrschenden Annahme und ist zum größten Teile von einer B3 (früher 2) nlichen Handschrift abgeleitet. Daß die Fassungen B und C nicht von A abgeleitet sein können, ergibt sich mit voller Sicherheit wie aus anderen Fehlern, so aus den durch Homöoteleuta veranlaßten Lücken von A, die in B und C nicht voranden sind und nur die unwahrscheinlichsten, ja unmögliche Künsteleien andersgedeutet werden können. An die Spitze gehört unbedingt die Klasse B (früher 1-), vor allem die Handschrift B4 (Bisher 1), die, wie Krusch aufs neue dargetan hat die älteste Gestalt der Lex Salica enthält (trotz vieler Fehler), so allein von christlichen Einflüssen noch frei ist. Nur die Folge B4 - Bl. 2.3 - C - A ergibt die einzige natürliche Entwicklung; Krammer hat sie verkannt, indem er eine verhältnismäßig späte Bearbeitung an die erste Stelle setzte. Da diese Auffassung nun auch bei der Herstellung der übrigen Texte auf die Auswahl der Lesarten und die Anwendung kleiner Buchstaben zur Kennzeichnung der Abhängigkeitsverhältnisse bestimmend gewirkt hat, bietet die Ausgabe ein ganz verzeichnetes Bild und ist m. E. unbrauchbar. Die vermeintlich verlorenen Vorstufen von A:  $\alpha, \beta, \gamma$ , die in den Anmerkungen beständig wiederkehren, schweben unter diesen Umständen in der Luft, sind aber auch ohne dies nur durch unbegründete Streichungen und Aenderungen erschlossen in recht willkürlicher Weise.